

BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGEN (BÖP)
PRÄSIDIUM

A-1010 WIEN, SALZGRIES 10/8
TEL. (01) 533 52 65

Wien, am 6. Februar 1990

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI/13

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	GÖ 9 Po
Datum:	- 8. FEB. 1990
Von:	<u>12.2.90 Roseibinger</u>

Betrifft: GZ 61.103/51-VI/13/89
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen

Zum vorliegenden Entwurf eines Psychotherapiegesetzes übermittelt der Berufsverband Österreichischer Psychologen eine differenzierte Stellungnahme, in welcher sowohl Zustimmungen zu grundsätzlichen Intentionen des Entwurfs als auch Vorbehalte und Einwendungen vorgebracht werden. Im einzelnen erlauben wir uns dazu zu bemerken:

- 1) Der Berufsverband geht primär davon aus, daß ein Psychologengesetz unbedingt notwendig ist, weil die Tätigkeit des Psychologen, einschließlich der psychologischen Behandlung, einen weitaus größeren Rahmen umfaßt als die spezifische Anwendung von Psychotherapie.
- 2) Grundsätzlich sind jedoch die Intentionen zu einer gesetzlichen Regelung der sensiblen Materie der Psychotherapie zu begrüßen, insbesonders die Erweiterung des Gesundheitsbegriffes, sowie das wechselseitige Konsultationsprinzip zwischen Partnern mit gleichwertigen Voraussetzungen.

- 2 -

- 3) Problematisch erscheinen dem BÖP insbesonders die uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit zum Psychotherapie-Beruf sowie das Propädeutikum. Statt dessen schlagen wir vor, bestimmte Zugangsvoraussetzungen einzuführen (selbstverständlich mit Einschluß von Ausnahmeregelungen), wobei vor allem der Psychologe als optimal vorbereitet für die Weiterbildung in einer psychotherapeutischen Methode erscheint.
- 4) Zusätzlich zu dieser eher grundsätzlichen Stellungnahme gestatten wir uns zu einzelnen Paragraphen folgende Bemerkungen

Zu Paragraph 3 Abs.1 P.1:

Im angeführten Punkt sollte die Formulierung "Diagnostik und Begutachtung" durch die Formulierung "Grundlagen der Diagnostik" ersetzt werden.

Zu Paragraph 4 Abs.1:

In Paragraph 4 sollte nach unserer Auffassung die Formulierung "einschließlich der Universitätsinstitute" weggelassen werden.

Zu Paragraph 7 Abs.2:

Statt dem Wort "Ausbildungsvereine" sollte das Wort "Ausbildungseinrichtungen" aufgenommen werden.

Zu Paragraph 10 Abs.2:

Es erscheint uns sehr bedenklich, als Voraussetzung für die Absolvierung des Fachspezifikums die schriftliche Zusicherung einer Ausbildungsstelle zu verlangen. Damit könnten Schwierigkeiten entstehen wie bei der Turnausbildung der Ärzte.

Zu Paragraph 13:

Abs.5 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die weite Fassung des Paragraphen würde unter Umständen Rechtsstreitigkeiten provozieren. Abs.1 bis 4 schützen die Berufsbezeichnung nach unserer Auffassung ausreichend.

- 3 -

Zu Paragraph 14 Abs.2:

Psychotherapie ist keine Wissenschaft. Wir schlagen daher vor, ab dem Wort "allenfalls" folgende Formulierung zu wählen: "in Zusammenarbeit mit Vertretern seines oder eines anderen Berufes".

Zu Paragraph 17:

In einem neuen Abs.3 sollte die wechselseitige Konsultationspflicht zwischen Psychotherapeuten und Psychologen festgeschrieben werden.

Zu Paragraph 21 Abs.2:

In den Psychotherapiebeirat sollten unbedingt auch Vertreter der psychologischen Wissenschaft sowie Vertreter des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen aufgenommen werden, zumal unter den berufsausübenden Psychotherapeuten Psychologen die größte Gruppe darstellen.

Zu Paragraph 22 Abs.2.:

Die Worte "ein Drittel" sollten durch die Worte "die Hälfte" ersetzt werden.

Zu Paragraph 22 Abs.3:

Die im Abs.3 angeführte Verschwiegenheitspflicht müßte sich ausschließlich auf personenbezogene Daten beziehen. Dies sollte durch eine Änderung der Formulierung sichergestellt werden.

Wir nehmen an, daß nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens Änderungen am gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgenommen werden und ersuchen daher, dabei unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

- 4 -

Abschließend erlauben wir uns festzustellen, daß der Berufsverband aus sachlichen Gründen immer die Auffassung vertreten hat, daß Psychologengesetz und Psychotherapieregelung zwei rechtlich verschiedene Materien sind. Der BÖP gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß dieser Auffassung durch die vereinbarte parallele Bearbeitung beider Gesetze Rechnung getragen wird.

Für den Vorstand



(Dr. Ernst Hofer)
Präsident des BÖP

PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.